



Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Epoxid Grundierung

Artikelnummer: kb40210, kb40212, kb40213

1.2 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Anschrift des Lieferanten:

SUISAG

Allmend 10

6204 Sempach

www.suisag.ch

Tel. +41 41 462 65 50

E-Mail: info@suisag.ch

1.4 Notrufnummer:

Tox Info Suisse: 24-h Notfallnummer : 145

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Keine zusätzlichen Angaben

13 Hinweise zur Entsorgung

Keine zusätzlichen Angaben

15 Rechtsvorschriften

15.1.2. Nationale Vorschriften

Jugendschutzverordnung:

Artikel 4 Absatz 1bis, Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur

Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Mutterschutzverordnung:

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen. Steht aufgrund einer Risikobeurteilung fest, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann, dürfen sie mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten (Art. 63 ArGV 1; SR 822.111).

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 1/13

AC 110 A-Komponente

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

AC 110 A-Komponente

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

2-K Epoxid Grundierung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

AGROCOLOR®

Inh. R. Brühl
Dorstener Straße 8
46569 Hünxe
Germany

Telefon: +49 (0)2362-606321

Telefax: +49 (0)2362-606322

E-Mail: info@agrocolor.de

Webseite: www.agrocolor.de

1.4. Notrufnummer

Randolph Brühl, 24h: +49 700 24 112 112 (LAB) (outside USA/Canada) / 011 49 700 24 112 112 (LAB) (inside USA/Canada), +49 (0) 172-8065400 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (<i>Skin Irrit. 2</i>)	H315: Verursacht Hautreizungen.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut (<i>Skin Sens. 1</i>)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (<i>Eye Irrit. 2</i>)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnungsmethode.
Gewässergefährdend (<i>Aquatic Chronic 2</i>)	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	Berechnungsmethode.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS07

Ausrufezeichen



GHS09

Umwelt

Signalwort: Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze; Oxiran, Mono[(C12-14-alkyl-oxy)methyl]derivate; Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol; Bis(isopropyl)naphthalin

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 2/13

AC 110 A-Komponente

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
------	---

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208	Enthält Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze, Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol, Oxiran, Mono[(C12-14-alkyl-oxy)methyl]derivate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
--------	--

Sicherheitshinweise Prävention

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P302 + P352.1	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P312	BEI EINATMEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/Notrufnummer anrufen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501.2	Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.
--------	---

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 25068-38-6 EG-Nr.: 500-033-5	Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2  Achtung H315-H317-H319-H411	40 - < 75 Gew-%
CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8	Oxiran, Mono[(C12-14-alkyl-oxy)methyl]derivate Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1  Achtung H315-H317	5 - < 15 Gew-%
CAS-Nr.: 9003-36-5 EG-Nr.: 500-006-8 REACH-Nr.: 01-2119445439-40	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2 H315-H317-H411	< 8 Gew-%
CAS-Nr.: 38640-62-9 EG-Nr.: 254-052-6	Bis(isopropyl)naphthalin Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 4  Gefahr H304-H413	< 6,6 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 3/13

AC 110 A-Komponente

Bei Hautkontakt:

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife
Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.
Allergische Reaktionen
Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂)
alkoholbeständiger Schaum
Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel:

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Notfallpläne:

Personen in Sicherheit bringen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Geeigneten Atemschutz verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 4/13

AC 110 A-Komponente

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Sand, Kieselgur, Universalbinder, Chemiebinder, säurehaltig

Für Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Sonstige Angaben:

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Vermeiden von: Hautkontakt, Augenkontakt

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermittel

Lagerklasse: 10 – Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Schützen gegen: Frost

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 5/13

AC 110 A-Komponente

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze CAS-Nr.: 25068-38-6	12,25 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)
Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze CAS-Nr.: 25068-38-6	8,3 mg/kg KG/Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② DNEL Langzeit dermal (systemisch)
Bis(isopropyl)naphthalin CAS-Nr.: 38640-62-9	30 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② DNEL akut inhalativ (systemisch)
Bis(isopropyl)naphthalin CAS-Nr.: 38640-62-9	4,3 mg/kg KG/Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② DNEL Kurzzeit oral (akut)

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze CAS-Nr.: 25068-38-6	0,003 mg/l	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze CAS-Nr.: 25068-38-6	0,0003 mg/l	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Bis(isopropyl)naphthalin CAS-Nr.: 38640-62-9	260 mg/l	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Bis(isopropyl)naphthalin CAS-Nr.: 38640-62-9	26 mg/l	① PNEC Gewässer, Meerwasser

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Geeigneter Augenschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz:

Handschutz Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) FKM (Fluorkautschuk)

Durchdringungszeit (maximale Tragezeit): 480 min

Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 0,5$ mm

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 6/13

AC 110 A-Komponente

Atemschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung

Empfohlener Filtertyp: A-P2

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: hellgelb

Geruch: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei °C	Methode	Bemerkung
pH-Wert	Keine Daten verfügbar			
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar			
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar			
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar			
Zersetzungstemperatur (°C):	Keine Daten verfügbar			
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar			
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar			
Zündtemperatur in °C	Keine Daten verfügbar			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar			
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar			
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar			
Relative Dichte	1,1 g/l	23 °C		
Schüttdichte	nicht anwendbar			
Wasserlöslichkeit (g/L)	Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff bekanntermaßen in Wasser unlöslich ist.			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht anwendbar			
Viskosität, dynamisch	1.000 mPa*s	23 °C		
Viskosität, kinematisch	nicht anwendbar	40 °C		

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 7/13

AC 110 A-Komponente

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
25068-38-6	Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze	LD₅₀ oral: 11.400 mg/kg (Ratte) LD₅₀ dermal: 20.000 mg/kg (Ratte)
68609-97-2	Oxiran, Mono[(C12-14-alkyl-oxy)methyl]derivate	LD₅₀ oral: 17.100 mg/kg (Ratte)
9003-36-5	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol	LD₅₀ oral: >5.000 mg/kg (Ratte) LD₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Ratte)
38640-62-9	Bis(isopropyl)naphthalin	LD₅₀ oral: 4.000 mg/kg (Ratte) LD₅₀ dermal: 4.000 g/m ³ (Ratte) LC₅₀ inhalativ: 5,6 mg/l

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet: > 2.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet: > 2.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet: > 20 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität:

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Karzinogenität:

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

Reproduktionstoxizität:

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 8/13

AC 110 A-Komponente

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
25068-38-6	Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze	EC₅₀: 220 mg/l 4 d (Scenedesmus subspicatus) EC₅₀: 2,8 mg/l 2 d (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) LC₅₀: 1,3 mg/l 4 d
9003-36-5	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol	EC₅₀: 1,8 mg/l 3 d OECD 201 EC₅₀: 1,6 mg/l 2 d OECD 202 LC₅₀: 0,55 mg/l 4 d OECD 203 NOEC: 0,3 mg/l 21 d (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) OECD 211
38640-62-9	Bis(isopropyl)naphthalin	LC₅₀: 1,7 mg/l 2 d NOEC: 0,013 mg/l -∞ h

Abschätzung/Einstufung:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr.	Stoffname	Biologischer Abbau	Bemerkung
25068-38-6	Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze	Nein	
9003-36-5	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol	Nein	
38640-62-9	Bis(isopropyl)naphthalin	Nein	

Biologischer Abbau:

Ein Teil der Komponenten ist schwer biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CAS-Nr.	Stoffname	Log K _{OW}	Biokonzentrationsfaktor (BCF)
25068-38-6	Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze	3,242	31
9003-36-5	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol	2,7	
38640-62-9	Bis(isopropyl)naphthalin	4,5	500

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

nicht anwendbar

Akkumulation / Bewertung:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 9/13

AC 110 A-Komponente

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
25068-38-6	Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
68609-97-2	Oxiran, Mono[(C12-14-alkyl-oxy)methyl]derivate	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
9003-36-5	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
38640-62-9	Bis(isopropyl)naphthalin	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

13.2. Zusätzliche Angaben

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs-transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nr.			
UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze, Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze, Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2, 3-epoxypropan und Phenol)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze, formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2, 3-epoxypropane and phenol)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Bisphenol-A-Epichlorhydrin Epoxidharze, formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2, 3-epoxypropane and phenol)
14.3. Transportgefahrenklassen			
 9	 9	 9	 9
14.4. Verpackungsgruppe			
III	III	III	III

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 10/13

AC 110 A-Komponente

Landtransport (ADR/ RID)	Binnenschiffs- transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO- TI / IATA-DGR)
-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------	--

14.5. Umweltgefahren

		 MEERESSCHADSTOFF	
---	---	--	---

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften: 274 335 375 601 Begrenzte Menge (LQ): 5 L Gefahr-Nr. (Kemler- zahl): 90 Klassifizierungscode: M6 Bemerkung: SV 375 Innenverpackungen und Einzelverpackun- gen, die eine Netto- menge von höchstens 5 L flüssiger Stoffe ode- r eine Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe enthalten, unter- liegen nicht den übrige- nen Vorschriften des ADR. Die Verpackungen müssen den Vorschrif- ten der Unterabschnit- te 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen.	Sondervorschriften: 274 335 375 601 Begrenzte Menge (LQ): 5 L Klassifizierungscode: M6 Bemerkung: SV 375 Innenverpackungen und Einzelverpackun- gen, die eine Netto- menge von höchstens 5 L flüssiger Stoffe ode- r eine Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe enthalten, unter- liegen nicht den übrige- nen Vorschriften des ADR. Die Verpackungen müssen den Vorschrif- ten der Unterabschnit- te 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen.	Sondervorschriften: 274 335 969 Begrenzte Menge (LQ): 5 L EmS-Nr.: F-A, S-F Bemerkung: 2.10.2.7 Innenverpackungen und zusammengesetzte Ver- packungen, die Einzeln- verpackungen mit einer Nettomenge von höchst- ens 5 L bei Flüssig- keiten oder höchstens 5 kg bei Feststoffen ent- halten, unterliegen kein- en anderen Vorschriften des IMDG Codes, sofer- n die Verpackungen die allgemeinen Vorschrif- ten in 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.	Sondervorschriften: A197: Innenverpackun- gen und Einzelverpack- ungen, die eine Netto- menge von höchstens 5 L flüssiger Stoffe ode- r eine Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe enthalten, unter- liegen nicht den übrige- nen Vorschriften dieser Vorschrift. Die Verpack- ungen müssen den Vor- schriften der Unter- abschnitte 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 und 5.0.2.8 entsprechen. Begrenzte Menge (LQ): Bemerkung:
--	--	---	--

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 11/13

AC 110 A-Komponente

Störfallverordnung

für im Produkt enthaltene Stoffe:

E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Bemerkung:

Unterliegt nicht der TA-Luft.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK:

2 - deutlich wassergefährdend

Beschreibung:

wassergefährdend (WGK 2)

Quelle:

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510

Mindestschutzmaßnahmen nach TRGS 500

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI) 868

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) 189, 190, 192, 195

BG-Merkblatt: M 042 „Hautschutz“; M 004 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"

M053 - "Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

15.3. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 12/13

AC 110 A-Komponente

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

TRGS: Technische Richtlinie Gefahrstoffe

MAK-Wert - Maximale Arbeitsplatzkonzentration TWA - Zeitgewichteter Durchschnitt

STEL - Grenzwert für kurzfristige Exposition Zulässige Arbeitsplatzkonzentration - Zulässige Arbeitsplatzkonzentration

STOT RE - Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Acute Tox. - Akute Toxizität

PBT - Stoffe die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind

vPvB - Stoffe, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA) ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

DNEL (Derived No Effect Level) - Expositionsgrenzwert, unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt

PNEC (predicted no effect concentration) - vorausgesagte Konzentration eines in der Regel umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen

BOELV (EU) - Verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte der EU

IOELV (EU) - Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der EU

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA), ECHA-CHEM Registrierte Stoffe

OECD The Global Portal to Information on Chemical Substances (ChemPortal)

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS Stoffdatenbank und Internationale Grenzwerte für chemische Substanzen

Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftsstelle wassergefährdende Stoffe

RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe)

Lijst van kankerverwekkende, mutagene, en voor de voortplanting giftige stoffen (SZW)

Algemeene beoordelingsmethodiek Water (ABM)

Nederlandse emissierichtlijn (NeR)

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (<i>Skin Irrit. 2</i>)	H315: Verursacht Hautreizungen.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut (<i>Skin Sens. 1</i>)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (<i>Eye Irrit. 2</i>)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnungsmethode.
Gewässergefährdend (<i>Aquatic Chronic 2</i>)	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	Berechnungsmethode.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 10.01.2018

Druckdatum: 10.01.2018

Version: 2.01a

Seite 13/13

AC 110 A-Komponente

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Datenquellen: Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Ersteller des Sicherheitsdatenblattes:

Uta Sabath Gefahrgutberatung

Postfach 15 01 05

33731 Bielefeld